1. ------IND- 2020 0658 E-- DE- ------ 20201030 --- --- PROJET

**BESTIMMUNGEN FÜR PLASTIK AUS DEM VORENTWURF EINES GESETZES ÜBER ABFÄLLE UND KONTAMINIERTE BÖDEN**

**(23-10-2020)**

**Artikel 2. *Begriffsbestimmungen.***

Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Abfall“: ist jeder Stoff oder Gegenstand, den der Eigentümer entsorgt oder entsorgen muss oder möchte.

b) „Haushaltsabfälle“: sind Abfälle, die in Haushalten durch häusliche Tätigkeiten entstehen. Als Haushaltsabfälle werden ebenfalls diesen gleichwertige Abfälle angesehen, die im Dienstleistungssektor und der Industrie anfallen und nicht als Folge der Haupttätigkeit der Dienstleistung oder des Industriezweigs entstehen.

Diese Kategorie umfasst auch Abfälle, die in Haushalten durch elektrische und elektronische Geräte, Kleidung, Batterien, Akkumulatoren, Möbel und Geräte anfallen, sowie Abfälle und Bauabfälle aus kleineren häuslichen Bau- und Reparaturarbeiten.

Als Haushaltsabfälle werden darüber hinaus Abfälle betrachtet, die aus der Reinigung öffentlicher Straßen, Grünflächen, Naherholungsgebiete und Strände entstehen sowie tote Haustiere und verlassene Fahrzeuge.

c) „Gewerbeabfälle“: sind Abfälle, die durch Tätigkeiten im Groß- und Einzelhandel, Dienstleistungen in der Gastronomie, Büros und Märkten sowie im übrigen Dienstleistungssektor entstehen.

d) „Industrieabfälle“: sind Abfälle aus Herstellungs-, Umwandlungs-, Verwendungs-, Verbrauchs-, Reinigungs- oder Wartungsprozessen, die bei industriellen Tätigkeiten entstehen.

e) „Abfälle lokaler Zuständigkeit“: sind Abfälle, die von lokalen Gebietskörperschaften gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 5 bewirtschaftet werden.

f) „Siedlungsabfälle“:

1. sind gemischte Abfälle und Haushaltsabfälle, die getrennt gesammelt werden, einschließlich Papier und Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten, Abfall von Batterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel,

2. sind gemischte Abfälle und Abfälle, die getrennt aus anderen Quellen gesammelt werden, wenn diese Abfälle Haushaltsabfällen in Art und Zusammensetzung ähneln.

Abfälle aus der Produktion, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, aus Klärgruben, der Kanalisation sowie aus Kläranlagen, einschließlich Klärschlamm, Altfahrzeuge, oder Bau- und Abbruchabfälle sind keine Siedlungsabfälle.

Diese Begriffsbestimmung wird eingeführt, um den Anwendungsbereich der Ziele in Bezug auf die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling sowie die in diesem Gesetz festgelegten Berechnungsregeln zu bestimmen. Sie besteht unbeschadet der Zuweisung der Zuständigkeiten in der Abfallbewirtschaftung an öffentliche und private Akteure gemäß der Zuständigkeitsverteilung in Artikel 12 Absatz 5.

g) „Gefährliche Abfälle“: sind Abfälle, die eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweisen und die von der Regierung gemäß den Bestimmungen des EU-Rechts oder in von der spanischen Regierung unterzeichneten internationalen Übereinkommen festgelegt werden. Ebenfalls in dieser Begriffsbestimmung enthalten sind Behälter und Verpackungen, die Spuren gefährlicher Stoffe enthalten oder durch diese kontaminiert sind.

h) „Nicht gefährliche Abfälle“: sind Abfälle, die nicht unter Buchstabe g fallen.

i) „Altöl“: ist das Mineral- oder synthetische Öl zur industriellen Verwendung oder zur Verwendung als Schmiermittel, das nicht mehr für die ursprünglich beabsichtigte Verwendung geeignet ist, wie gebrauchtes Verbrennungsmotoröl und Getriebeöl, Schmieröl, Turbinenöl und hydraulisches Öl; ausgenommen hiervon ist gebrauchtes pflanzliches oder tierisches Speiseöl.

j) „Bau- und Abbruchabfälle“: sind Abfälle, die durch Bau- und Abbrucharbeiten entstehen.

k) „Fanggeräte-Abfall“: sind Fanggeräte, die der Begriffsbestimmung von Abfall entsprechen, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde. Ebenfalls betrifft dies Fischfanggeräte und ihre zurückgelassenen oder verlorenen Komponenten.

l) „Lebensmittelabfälle“: sind alle Lebensmittel gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die zu Abfall geworden sind.

m) „Bioabfälle“: sind biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parks, Speisereste und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Restaurants, dem Großhandel, Kantinen, Großküchen und Einzelhandelsläden sowie vergleichbare Abfälle aus der Lebensmittelverarbeitung.

n) „Kompost“: ist organischer Bodenverbesserer, der aus der aeroben und thermophilen biologischen Behandlung von getrennt gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen entsteht. Das aus den Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Mischabfällen gewonnene organische Material, das als biostabilisiertes Material bezeichnet wird, gilt nicht als Kompost.

ñ) „Vergärte Materie“: ist ein organischer Bodenverbesserer, der aus der anaeroben biologischen Behandlung von separat gesammelten biologisch abbaubaren Abfällen entsteht. Das aus den Anlagen zur anaeroben mechanisch-biologischen Behandlung von Mischabfällen gewonnene organische Material, das als biostabilisiertes Material bezeichnet wird, gilt nicht als vergärte Materie.

o) „Prävention“: ist eine Reihe von Maßnahmen, die in der Konzeptions- und Entwurfs-, Produktions-, Vertriebs- und Verbrauchsphase eines Stoffes, Materials oder Produkts getroffen wurden, um Folgendes zu reduzieren:

1. Die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung der Produkte oder die Verlängerung der Nutzungsdauer der Produkte;

2. Die nachteiligen Auswirkungen der erzeugten Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit, einschließlich Einsparungen der verwendeten Materialien oder Energie;

3. Den Gehalt an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten.

p) „Wiederverwendung“: ist jeder Vorgang, bei dem Produkte oder Komponenten von Produkten, die keine Abfälle sind, erneut für denselben Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt wurden.

q) „Abfallerzeuger“: ist jede natürliche oder juristische Person, deren Tätigkeit Abfall erzeugt (Abfallersterzeuger), oder jede Person, die eine Tätigkeit der Vorbehandlung, Mischung oder eine andere Tätigkeit durchführt, die eine Änderung der Art oder Zusammensetzung des Abfalls verursacht. Im Fall von Waren, die von den Kontroll- und Inspektionsdiensten an den staatlichen Grenzen eingezogen werden, gilt der Eigentümer der Waren oder der Importeur oder Exporteur der Waren als Abfallerzeuger im Sinne der Zollgesetzgebung.

r) „Besitzer von Abfällen“: ist der Abfallerzeuger oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Besitz des Abfalls ist.

s) „Abfallbewirtschaftung“: ist die Sammlung, der Transport, die Verwertung (einschließlich der Sortierung) und Entsorgung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Wartung von Deponien nach ihrer Schließung, einschließlich der als Händler oder Agent durchgeführten Maßnahmen.

t) „Sammlung“: ist der Vorgang, der aus der erstmaligen Sammlung, Sortierung und Lagerung von Abfällen besteht, um diese anschließend zu einer Verwertungsanlage zu transportieren.

u) „getrennte Sammlung“: ist die Sammlung, in der die Abfallströme je nach Art und Beschaffenheit getrennt werden, um eine spezifische Behandlung zu ermöglichen.

v) „Abfalltransport“: ist ein Bewirtschaftungsvorgang, der von Unternehmen durchgeführt wird, deren Haupttätigkeit der professionelle Transport von Abfällen im Auftrag Dritter ist, sowie der Transport, der von Unternehmen regelmäßig im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit durchgeführt wird, auch wenn dies nicht seine Haupttätigkeit ist.

w) „Behandlung“: sind Verwertungs- oder Entsorgungsvorgänge, einschließlich der Vorbereitung für der Verwertung oder Entsorgung.

x) „Verwertung“: ist jedes Verfahren, dessen Hauptergebnis darin besteht, dass Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion innerhalb der Einrichtung oder in der weiteren Wirtschaft erfüllen. In Anhang II ist eine nicht erschöpfende Liste der Verwertungsverfahren enthalten.

y) „Stoffliche Verwertung“: ist eine Verwertungsmaßnahme, die nicht die energetische Verwertung und die Umwandlung in Stoffe umfasst, die als Brennstoff oder anderweitig als Mittel zur Energieerzeugung verwendet werden. Dies umfasst unter anderem die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

z) „Vorbereitung zur Wiederverwendung“: ist eine Verwertungsmaßnahme, die aus der Überprüfung, Reinigung oder Reparatur besteht, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die zu Abfall geworden sind, für die Wiederverwendung aufbereitet werden, ohne dass eine vorherige Umwandlung stattfindet.

aa) „Recycling“: ist jede Verwertungsmaßnahme, bei der Abfallstoffe wieder in Produkte, Materialien oder Stoffe umgewandelt werden, sei es für den ursprünglichen Zweck oder für einen anderen Zweck. Dies umfasst die Umwandlung von organischem Material, jedoch nicht die Energierückgewinnung oder Umwandlung in Materialien, die als Brennstoff oder für die Verfüllung verwendet werden.

ab) „Verfüllung“: ist eine Verwertungsmaßnahme, bei der nicht gefährliche Abfälle, die für Aufarbeitungszwecke geeignet sind, in Aushubgebieten oder für landschaftsbautechnische Arbeiten verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien ersetzen, die keine Abfälle sind und für die oben genannten Zwecke geeignet sind. Die Verfüllung muss andererseits durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die ursprüngliche Topographie des Gebiets wiederherzustellen, und die Menge der zu verwendenden Abfälle wird auf die Menge begrenzt, die zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist.

ac) „Altölaufbereitung“: ist ein Recyclingvorgang, der die Herstellung von Basisölen durch das Raffinieren von Altölen ermöglicht, insbesondere durch die Entfernung von Verunreinigungen, Oxidationsprodukten und Zusatzstoffen, die diese Öle enthalten.

ad) „Zwischenbehandlung“: sind die Verwertungsmaßnahmen R12 und R13 sowie die Entsorgungsvorgänge D8, D9, D13, D14 und D15 gemäß den Anhängen II und III.

ae) „Entsorgung“: ist jede Operation, die nicht die Verwertung ist, auch wenn die Maßnahme als sekundäre Folge die Verwertung von Stoffen oder Energie hat. In Anhang III ist eine nicht erschöpfende Liste der Entsorgungsverfahren enthalten.

af) „Beste verfügbare Techniken“: sind die gemäß Definition in Artikel 3 Buchstabe ñ der Neufassung der königlichen Gesetzesverordnung 1/2016 vom 16. Dezember 2016 zur Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung besten verfügbaren Techniken.

ag) „Abfallbewirtschafter“: ist die Person oder öffentliche oder private Einrichtung, die durch Genehmigung oder Beschluss zugelassen ist und die alle Vorgänge ausführt, aus denen sich die Abfallbewirtschaftung zusammensetzt, unabhängig davon, ob sie der Erzeuger ist oder nicht.

ah) „Makler“: ist jede natürliche oder juristische Person, die in eigenem Namen beim Kauf und anschließenden Verkauf von Abfällen handelt, einschließlich derjenigen, die die Abfälle nicht in physischen Besitz nehmen.

ai) „Händler“: ist jede natürliche oder juristische Person, die die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen im Auftrag Dritter verwaltet, einschließlich derjenigen, die die Abfälle nicht in physischen Besitz nehmen.

aj) „Hersteller des Produkts“: ist jede natürliche oder juristische Person, die Produkte auf professionelle Weise entwirft, herstellt, verarbeitet, behandelt, füllt, verkauft oder importiert, unabhängig von der Verkaufstechnik, die bei ihrem nationalen Inverkehrbringen angewendet wird. Dieses Konzept umfasst sowohl jene, die im Inland ansässig sind und Produkte auf dem nationalen Markt in Verkehr bringen, als auch jene, die sich in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland befinden und über Fernabsatzverträge direkt an Haushalte oder andere Nutzer, die keine privaten Haushalte sind, Dienstleistungen liefern, wie in Artikel 92 Absatz 1 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern und anderer ergänzender Gesetze definiert, das durch die königliche Gesetzesverordnung 1/2007 vom 16. November 2007 angenommen wurde.

ak) „System der erweiterten Herstellerverantwortung“: sind die getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Produkthersteller die finanzielle oder finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Abfallstufe im Lebenszyklus eines Produkts übernehmen.

al) „Verpackung“: ist eine Verpackung im Sinne des Gesetzes 11/1997 vom 24. April 1997 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

am) „Kunststoff“: ist ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.

an) „Einwegkunststoffprodukt“: ist ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.

añ) „oxo-abbaubarer Kunststoff“: sind Kunststoffmaterialien, die Zusatzstoffe enthalten, die durch Oxidation die Fragmentierung des Kunststoffmaterials in Mikrofragmente oder dessen chemische Zersetzung verursachen.

ao) „Biologisch abbaubarer Kunststoff“: ist ein Kunststoff, der physikalisch oder biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztendlich in Kohlendioxid (CO2), Biomasse und Wasser zersetzt und der, gemäß den europäischen Rechtsvorschriften über Verpackungen durch Kompostierung und anaerobe Vergärung verwertbar ist.

ap) „Fanggerät“: ist jedes Gerät oder jeder Ausrüstungsgegenstand, das oder der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fang oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder, das oder der auf der Meeresoberfläche schwimmend zum Anlocken und zum Fang oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

aq) „Hafenauffangeinrichtung“: gemäß dem königlichen Erlass 1381/2002 vom 20. Dezember 2002 handelt es sich um Hafenauffangeinrichtungen, in denen die von Schiffen und Ladungsrückständen erzeugten Abfälle gesammelt werden.

ar) „Tabakerzeugnisse“: sind Tabakerzeugnisse im Sinne von Artikel 3 Buchstabe ac des königlichen Erlasses 579/2017 vom 9. Juni 2017, zur Regelung bestimmter Aspekte in Bezug auf die Herstellung, Präsentation und Vermarktung von Tabakerzeugnissen und zusammenhängende Produkte.

as) „Inverkehrbringen“: ist die erste Vermarktung eines Produkts auf dem nationalen Markt.

at) „Bereitstellung auf dem Markt“: ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem nationalen Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

au) „Kontaminierter Boden“: ist Boden, dessen Eigenschaften durch das Vorhandensein gefährlicher chemischer Stoffe in einer Konzentration, die ein inakzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, durch menschliche Aktivitäten negativ verändert wurden, gemäß den Kriterien und Standards, die von der Regierung festgelegt werden und durch ausdrücklichen Beschluss erklärt wurden.

av) „Harmonisierte Norm“: ist eine harmonisierte Norm gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

aw) „Zuständige Behörde“: ist die Behörde, die für die Ausübung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zuständig ist und von der Regierung und den öffentlichen Verwaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich festgelegt wird: die allgemeine Staatsverwaltung, die autonomen Gemeinschaften sowie die Städte Ceuta und Melilla für die Umsetzung dieses Gesetzes, die Provinzräte und die lokalen Gebietskörperschaften gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

**Artikel 3. *Geltungsbereich.***

1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

a) Alle Arten von Abfällen unter Berücksichtigung der in den Abschnitten 2 und 3 enthaltenen Ausnahmeregelungen.

b) Die in Anhang I genannten Einwegkunststoffprodukte. Alle Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff und kunststoffhaltige Fischfanggeräte. Wenn die für diese Kunststoffprodukte festgelegten Maßnahmen im Widerspruch zu den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften über Verpackungen stehen, haben die in diesem Gesetz festgelegten Maßnahmen für diese Kunststoffprodukte Vorrang.

c) Kontaminierte Böden, für die Titel VI über kontaminierte Böden gilt.

2. Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

a) Emissionen in die Atmosphäre, die im Gesetz 34/2007 vom 15. November 2007 zur Luftqualität und zum Schutz der Atmosphäre geregelt sind, sowie Kohlendioxid, das zum Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert und gemäß dem Gesetz 40/2010 vom 29. November 2010 in geologischen Formationen wirksam gespeichert wird. Das Gesetz ist ebenfalls nicht auf die geologische Speicherung von Kohlendioxid anwendbar, die zum Zwecke der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird, sofern die erwartete Speicherkapazität weniger als 100 Kilotonnen beträgt;

b) nicht verunreinigte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben werden, sofern sicher ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben werden, für Bauzwecke verwendet werden;

c) radioaktive Abfälle;

d) ausgesonderte Sprengstoffe;

e) Fäkalien, sofern sie nicht in Abschnitt 2 Buchstabe b berücksichtigt werden, Stroh und anderes natürliches, land- oder forstwirtschaftliches Material, von dem keine Gefahr ausgeht und das in landwirtschaftlichen und Viehzucht-Betrieben, in der Forstwirtschaft oder bei der Erzeugung von Energie auf der Grundlage von Biomasse verwendet wird, anhand von Verfahren oder Methoden, die die menschliche Gesundheit nicht gefährden oder die Umwelt schädigen.

3. Dieses Gesetz gilt, in Bezug auf Aspekte, die bereits durch eine andere Rechtsvorschrift auf EU- oder nationaler Ebene bzw. zur Übertragung von Rechtsvorschriften der EU in nationales Recht geregelt sind, nicht für die im Folgenden aufgeführten Abfälle:

a) Abwässer.

b) die tierischen Nebenprodukte, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 abgedeckt sind.

Nicht in dieser Ausnahme enthalten und daher durch dieses Gesetz geregelt sind tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas-, Kompostieranlage oder einer Anlage zur Gewinnung von Brennstoff bestimmt sind.

c) Schlachtkörper von Tieren, die auf andere Weise als die Schlachtung gestorben sind, einschließlich solcher, die zur Ausrottung von Tierseuchen getötet wurden und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 geschlachtet wurden.

d) Abfälle, die bei der Prospektion, Extraktion, der Behandlung oder der Lagerung mineralischer Ressourcen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, gemäß dem königlichen Erlass 975/2009 vom 12. Juni 2009 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und für den Schutz und die Sanierung von Flächen, die von Bergbauaktivitäten betroffen sind.

e) Stoffe, die weder tierische Nebenprodukte sind noch diese enthalten und gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission als Rohstoffe für Futtermittel verwendet werden.

4. Unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben, werden Sedimente, die sich als nicht gefährlich herausstellen, gemäß den von der Regierung genehmigten Richtlinien und nach den Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes 41/2010 vom 29. Dezember 2010 über den Schutz der Meeresumwelt vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen und zu folgenden Zwecken unter Oberflächengewässer verlagert: zum Zwecke der Wasserwirtschaft und der Verwaltung der Schifffahrtsrouten, der Schaffung neuen Lands, der Verhinderung von Überschwemmungen oder der Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

**Artikel 17. *Ziele der Abfallvermeidung.***

1. Um den Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und den mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu lösen, haben die Maßnahmen zur Abfallvermeidung zum Ziel, das Gewicht der erzeugten Abfälle unter Befolgung folgender Fristen zu verringern:

a) Im Jahr 2020 um 10 % im Vergleich zu 2010.

b) Im Jahr 2025 um 13 % im Vergleich zu 2010.

c) Im Jahr 2030 um 15 % im Vergleich zu 2010.

2. Um die im vorherigen Abschnitt festgelegten Ziele zu erreichen, kann die Regierung angesichts der verfügbaren Informationen gesetzlich spezifische Präventionsziele für bestimmte Produkte festlegen.

3. Ab 2021 ist die Zerstörung nicht verkaufter Überschüsse nicht verderblicher Produkte wie Textilien, Spielzeug, Elektrogeräte usw. verboten, es sei denn, diese Produkte müssen gemäß einer anderen Rechtsvorschrift vernichtet werden.

4. Um den Verbrauch von Verpackungen zu verringern, werden die öffentlichen Verwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs von Wasser in Flaschen in ihren Einrichtungen ergreifen, indem sie unter anderem das Einrichten von Trinkwasserquellen unter Bedingungen fördern, die Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleisten und Wasser in Mehrwegbehältern zur Verfügung stellen; hiervon unbeschadet ist in Gesundheits- und Bildungszentren weiterhin der Verkauf von Einwegbehältern möglich.

Mit derselben Zielsetzung müssen Einrichtungen in der Hotel- und Gastronomiebranche Verbrauchern, Kunden oder Nutzern ihrer Dienstleistungen immer den Zugang zu nicht abgefülltem Wasser kostenlos und ergänzend zum Angebot der Einrichtung bieten, vorausgesetzt, die Kommunalregierung oder das Unternehmen, das das Wasser liefert, garantiert, dass es für den menschlichen Verzehr geeignet ist und daher die erforderlichen sanitären Bedingungen erfüllt.

**TITEL V**

**Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt**

**Artikel 40. *Verringerung der Nutzung bestimmter Einwegprodukte aus Kunststoff***

1. Für Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang IV Teil A enthalten sind, wird der folgende Zeitplan für die Reduzierung der Bereitstellung auf dem Markt festgelegt:

a) Im Jahr 2026 muss im Vergleich zu 2022 eine Gewichtsreduzierung von 50 % erreicht werden.

b) Im Jahr 2030 muss eine Gewichtsreduzierung von 70 % gegenüber 2022 erreicht werden.

2. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, werden alle an der Bereitstellung auf dem Markt beteiligten Akteure die Verwendung von wiederverwendbaren Alternativen oder anderem nichtkunststoffhaltigem Material fördern. In jedem Fall muss ab dem 1. Januar 2023 für jedes an den Verbraucher gelieferte Kunststoffprodukt ein Preis berechnet werden, der auf dem Kaufbeleg gesondert angezeigt wird.

Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird die Verringerung des Verbrauchs dieser Produkte überwachen und kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen die Überarbeitung der ursprünglichen Fristen und andere mögliche Wege zur Reduzierung des Verbrauchs vorschlagen, die gesetzlich festzulegen sind. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig und nicht diskriminierend und werden der Europäischen Kommission gemäß dem königlichen Erlass 1337/1999 vom 31. Juli 1999 mitgeteilt, um den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zu entsprechen.

3. Lebensmittelbehälter gelten als Einwegkunststoffprodukte, wenn zusätzlich zu den in ihrer Definition aufgeführten Kriterien die eindeutige Tendenz besteht, aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe, insbesondere bei Einzelverpackungen, zu verstreutem Abfall zu werden. Zu diesem Zweck werden die Informationen verwendet, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe k ergeben.

4. In Bezug auf Kunststoffschalen, die Behälter sind und nicht unter Anhang IV fallen, Einzelverpackungen aus Kunststoff, Kunststoffringe, die die Gruppierung mehrerer einzelner Verpackungen ermöglichen, Kunststoffstiele, die in der Lebensmittelindustrie als Produktträger verwendet werden (Stiele für Süßigkeiten, Eiscreme und andere Produkte), die alle aus nicht kompostierbarem Kunststoff hergestellt sind, werden die an ihrer Bereitstellung auf dem Markt beteiligten Akteure ihren Verbrauch reduzieren, indem sie diese Kunststoffprodukte durch wiederverwendbare Alternativen und andere Materialien wie u. a. kompostierbaren Kunststoff, Holz, Papier oder Pappe ersetzen.

Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird die Verringerung des Verbrauchs dieser Produkte überwachen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen andere Maßnahmen für eine erhebliche Verringerungen gesetzlich festlegen, insbesondere ein Zeitfenster für die Verringerung.

5. Das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung wird vor dem 3. Juli 2021 einen Bericht über alle Maßnahmen erstellen, die es gemäß diesem Artikel ergriffen hat, ihn der Kommission übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich machen.

**Artikel 41. *Verbot bestimmter Kunststoffprodukte.***

Ab dem 3. Juli 2021 ist das Inverkehrbringen folgender Produkte verboten:

a) Kunststoffprodukte gemäß Anhang IV Abschnitt B.

b) Jedes Kunststoffprodukt aus oxo-abbaubarem Kunststoff.

c) Kosmetische Produkte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel sowie Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des königlichen Erlasses 770/1999 vom 7. Mai 1999, zur Annahme der technisch-hygienischen Vorschriften für die Herstellung, den Umlauf und den Handel von Wasch- und Reinigungsmitteln, die absichtlich hinzugefügte Kunststoffmikrokugeln von weniger als 5 Millimetern enthalten.

**Artikel 42. *Konstruktionsanforderungen für Kunststoff-Getränkebehälter.***

1. Ab dem 3. Juli 2024 dürfen nur in Anhang IV Teil C aufgeführte Einwegkunststoffprodukte in Verkehr gebracht werden, deren Verschlüsse und Deckel während der beabsichtigten Verwendungszeit des Produkts am Behälter befestigt bleiben. Für diese Zwecke gelten Verschlüsse und Deckel aus Metall mit Kunststoffdichtungen nicht als Kunststoff.

Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Produkte den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen, wenn sie gemäß den zu diesem Zweck auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten harmonisierten Normen hergestellt werden.

2. Ab 2025 werden nur die in Anhang IV Abschnitt E genannten Polyethylenterephthalatflaschen („PET-Flaschen“) in Verkehr gebracht, die mindestens 25 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt aller in Verkehr gebrachten PET-Flaschen;

3. Ab 2030 werden nur die in Anhang IV Abschnitt E genannten Flaschen in Verkehr gebracht, die mindestens 30 % recycelten Kunststoff enthalten, berechnet als Durchschnitt aller dieser in Verkehr gebrachten Flaschen.

4. Die Systeme, die eingerichtet wurden, um die im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, umfassen Maßnahmen zur schnellen Erreichung dieser Ziele.

5. Die in den Abschnitten 2 und 3 genannten Plastikflaschen können Informationen über den Prozentsatz des darin enthaltenen recycelten Plastiks enthalten.

**Artikel 43. *Kennzeichnungsanforderungen für bestimmte Einwegkunststoffprodukte.***

1. Ab dem 3. Juli 2021 müssen in Anhang IV Abschnitt D genannte Einwegkunststoffprodukte, die in Verkehr gebracht werden, gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten, harmonisierten Kennzeichnungsspezifikationen eindeutig, gut lesbar und nicht löschbar gekennzeichnet sein.

Diese Kennzeichnung informiert die Verbraucher über ordnungsgemäße Entsorgungsoptionen für die Produkte oder über die Mittel zur Abfallentsorgung, die gemäß der Abfallhierarchie für dieses Produkt vermieden werden sollten sowie über das Vorhandensein von Kunststoffen im Produkt und die damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen des Zurücklassens von verstreutem Abfall bzw. der unzureichenden Mittel zur Beseitigung von Produktabfällen in der Umwelt.

2. Die Bestimmungen in diesem Artikel betreffend Tabakerzeugnisse werden zu den Bestimmungen des königlichen Erlasses 579/2017 vom 9. Juni 2017 hinzugefügt.

**Artikel 44. *Getrennte Sammlung von Plastikflaschen.***

1. Für die getrennte Sammlung der in Anhang IV Abschnitt E genannten Kunststoffprodukte werden folgende Ziele festgelegt, um sie dem Recycling zuzuführen:

a) Spätestens im Jahr 2025 77 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten;

b) Spätestens im Jahr 2029 90 Gew.-% im Verhältnis zu dem in Verkehr gebrachten.

Das Inverkehrbringen dieser Produkte kann als gleichwertig mit der Menge an Abfällen angesehen werden, die im selben Jahr durch sie erzeugt werden, einschließlich der Abfälle, die im selben Jahr durch verstreute Abfälle verursacht werden.

2. Zu diesem Zweck werden in den durchführenden Rechtsvorschriften für Verpackungen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt, einschließlich Pfand-, Rückgabe- und Rückführsysteme oder die Festlegung von Zielen in den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung.

**Artikel 45. *Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung.***

1. Die Regierung wird Vorschriften für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte festlegen, die in Anhang IV Teil F aufgeführt sind. Diese Systeme müssen für Einwegkunststoffprodukte aus Abschnitt 1, die keine Behälter sind, sowie die Produkte aus Teil F Abschnitt 2 Punkte 1 und 2 vor dem 1. Januar 2025 und für die übrigen in Anhang IV Teil F Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Punkt 3 aufgeführten Produkte vor dem 6. Januar 2023 festgelegt werden.

2. Im Rahmen der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte, die in Anhang IV Teil F Absatz 1 genannt werden, tragen die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zusätzlich zu den gemäß Artikel 38 anfallenden Kosten die folgenden Kosten, sofern sie nicht bereits enthalten sind:

a) die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 46,

b) die Kosten für die Sammlung von Produktabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt wurden, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs sowie für den anschließenden Transport und die anschließende Behandlung von Abfällen und

c) die Kosten für durch diese Produkte notwendigen Reinigungsaktionen und deren anschließenden Transport und Behandlung.

3. In Bezug auf die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die für die in Anhang IV Teil F Absatz 2 aufgeführten Kunststoffprodukte gemäß Artikel 38 entwickelt werden, müssen die Produkthersteller mindestens die folgenden Kosten tragen:

a) die Kosten der Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 46,

b) die Kosten für durch diese Produkte notwendigen Reinigungsaktionen, einschließlich die Reinigung der Abwasserentsorgungs- und Klär-Infrastrukturen sowie deren anschließenden Transport und Behandlung und

c) die Kosten für die Erhebung von Daten und Informationen, sei es für regelmäßige oder gelegentliche Sammlungen aufgrund sporadischer Verunreinigungen oder verstreutem Abfall.

Im Fall von Herstellern von Tabakerzeugnissen übernehmen diese die Kosten für die Sammlung von Produktabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt wurden, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs sowie für den anschließenden Transport und die anschließende Behandlung der Abfälle. Die Kosten können die Einrichtung einer spezifischen Infrastruktur für die Sammlung dieser Produktabfälle umfassen, beispielsweise geeignete Behälter für Abfälle an Orten, an denen sich die Deponie dieser Abfälle konzentriert. Ebenso können Kosten enthalten sein, die mit Maßnahmen zur Entwicklung von Alternativen und Präventionsmaßnahmen verbunden sind, um die Abfallerzeugung zu verringern und die Materialrückgewinnung zu erhöhen.

4. Die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten dürfen die für die wirtschaftlich effiziente Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlichen Kosten nicht überschreiten und werden von den beteiligten Akteuren transparent festgelegt. Die Kosten für die Reinigung von Verunreinigungen beschränken sich auf Tätigkeiten, die regelmäßig von oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode wird so entwickelt, dass die Kosten für die Reinigung von Verunreinigung anteilig ermittelt werden können. Um die Verwaltungskosten zu minimieren, können finanzielle Beiträge für die Kosten der Reinigung von Verunreinigungen durch Festlegung angemessener mehrjähriger Festbeträge ermittelt werden.

5. Die Regierung legt vor dem 1. Januar 2025 gemäß den Bestimmungen in Artikel 37 und 38 Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung für Fanggeräte gesetzlich fest. In dieser Regulierung wird eine nationale Mindestsammelrate für das Recycling von kunststoffhaltigem Fanggeräte-Abfall und die erforderlichen Maßnahmen zur Nachverfolgung der in Verkehr gebrachten kunststoffhaltigen Fanggeräte und des gesammelten Abfalls festgelegt. Die Hersteller von Fanggeräten müssen die Kosten für die getrennte Sammlung von kunststoffhaltigen Fanggeräten tragen, die an für ihre Sammlung zugelassene Einrichtungen geliefert wurden, z. B. geeignete Hafenauffangeinrichtungen gemäß dem königlichen Erlass 1381/2002 vom 20. Dezember 2002 oder andere gleichwertige Sammelsysteme, die nicht in den Geltungsbereich des oben genannten königlichen Erlasses fallen, sowie die Kosten für den anschließenden Transport und die Behandlung und die Kosten für die Sensibilisierungsmaßnahmen, die sich aus Artikel 46 ergeben.

Die gemäß diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen vervollständigen die Anforderungen an Abfälle von Fischereifahrzeugen nach dem Unionsrecht für Hafenauffangeinrichtungen.

**Artikel 46. *Sensibilisierungsmaßnahmen.***

1. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbraucher zu informieren und ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Verbraucher, insbesondere junger Menschen, zu fördern, um das Zurücklassen von verstreutem Abfall von Einwegkunststoffprodukten, die in der Liste in Anhang IV Abschnitt F aufgeführt sind, sowie von Produkten der Damenhygiene, die in Anhang IV Abschnitt D Punkt 1 genannt werden, zu verringern.

2. Ebenso werden sie Maßnahmen ergreifen, um die Verbraucher über im vorherigen Abschnitt erwähnte Einwegkunststoffprodukte und die Nutzer von kunststoffhaltigen Fanggeräten über Folgendes zu informieren:

a) die Verfügbarkeit wiederverwendbarer Alternativen, Systeme für die Wiederverwendung und die Optionen der Abfallbewirtschaftung für diese Einwegkunststoffprodukte und für kunststoffhaltige Fanggeräte sowie bewährte Verfahren für die rationelle Bewirtschaftung von Abfällen gemäß Artikel 7,

b) die Auswirkungen des Zurücklassens von verstreutem Abfall und anderen ungeeigneten Formen der Abfallentsorgung dieser Einwegkunststoffprodukte und kunststoffhaltigen Fanggeräte auf die Umwelt und insbesondere auf die Meeresumwelt und

c) die Auswirkungen auf das Abwassersystem und die unsachgemäße Entsorgung von Abfällen solcher Einwegkunststoffprodukte.

**Artikel 47. *Koordinierung der Maßnahmen.***

1. Die zur Umsetzung dieses Titels getroffenen Maßnahmen sind integraler Bestandteil der Maßnahmenprogramme, die gemäß den Vorschriften zum Schutz der Meeresumwelt, den Vorschriften zur Wasserwirtschaft und dem königlichen Erlass 1381/2002 vom 20. Dezember 2002 erstellt wurden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit diesen Programmen und Plänen.

2. Die in Anwendung der Artikel 40 bis 45 getroffenen Maßnahmen werden den Rechtsvorschriften über Lebensmittel der Europäischen Union entsprechen, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittelhygiene und die Lebensmittelsicherheit nicht beeinträchtigt werden, wobei die Verwendung nachhaltiger Alternativen zum Einwegkunststoff gefördert wird, soweit dies im Fall von Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, möglich ist.

**Anhang IV**

**Einwegkunststoffprodukte**

A. Einwegkunststoffprodukte, deren Nutzung verringert wird:

1) Trinkbehälter, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel

2) Lebensmittelbehälter wie Schalen mit oder ohne Deckel, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden,

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.

B. Einwegkunststoffartikel, die Beschränkungen des Inverkehrbringens unterliegen

1) Wattestäbchen, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich des königlichen Erlasses 1591/2009 vom 16. Oktober 2009 zur Regelung von Hygieneartikeln

2) Besteck (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen)

3) Teller

4) Trinkhalme, es sei denn, sie fallen in den Geltungsbereich des königlichen Erlasses 1591/2009 vom 16. Oktober 2009

5) Rührstäbchen

6) Luftballonstäbe, die zur Stabilisierung an den Ballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden, befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen

7) die in Abschnitt A Punkt 2 genannten Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol

8) Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel

9) Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

C. Einwegkunststoffprodukte, die den Anforderungen des Ökodesigns unterliegen.

Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff

b) Getränkebehälter für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission.

D. Einwegkunststoffartikel, die Kennzeichnungsvorschriften unterliegen

1) Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren

2) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege

3) Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden

4) Getränkebecher.

E. Einwegkunststoffprodukte, die der getrennten Sammlung und den Anforderungen des Ökodesigns unterliegen:

Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht:

a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;

b) Getränkeflaschen für Getränke für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013.

F. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des Artikels 45 über die erweiterte Herstellerverantwortung und Artikel 46 über Sensibilisierungsmaßnahmen.

1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 über die erweiterte Herstellerverantwortung

1) Lebensmittelbehälter wie Schalen mit oder ohne Deckel, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, die:

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,

b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden,

c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.

2) Aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf.

3) Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, d. h. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.

4) Trinkbecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

5) Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des königlichen Erlasses 293/2018 vom 18. Mai 2018.

2. Einwegkunststoffprodukte im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 über die erweiterte Herstellerverantwortung

1) Feuchttücher, d. h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;

2) Luftballonstäbe, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;

3) Tabakerzeugnisse mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vertrieben werden.